

Absenderin oder Absender (Name und Vorname der Hundehalterin oder des Hundehalters)	
Anschrift	Telefon

Stadt Elmshorn
Der Oberbürgermeister
Amt für Finanzen
Postfach 82 08
25382 Elmshorn

Antrag auf Hundesteuermäßigung bzw. -befreiung

Hiermit beantrage ich die Steuerermäßigung meines Hundes gemäß § 6 Abs. 1 Hundsteuersatzung (HundStS), da der Hund

- zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt sind.
- zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich ist.
- von einem zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächterinnen oder -wächtern bei Ausübung des Wachdienstes gebraucht wird.
- eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und für Jagdzwecke verwendet wird.

Hiermit beantrage ich die Steuerbefreiung meines Hundes gemäß § 5 (2) HundStS, da der Hund

- ausschließlich zum Schutz und der Hilfe von einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dient. (Achtung: Eignung des Hundes gem. § 8 HundStS)

Hiermit beantrage ich die Steuerbefreiung meines Hundes gemäß § 5 (3) HundStS, da der Hund

- einen Diensthund staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, darstellt.
- einen Gebrauchshund von Forstbeamtinnen und -beamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von beständigen Jagdaufseherinnen und -aufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl darstellt.
- als Herdengebrauchshund benötigt wird.
- als Sanitäts- oder Rettungshund von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten wird.
- als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshund verwendet wird und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichterinnen und -richtern abgelegt hat. Das vorliegende Prüfungszeugnis ist nicht älter als zwei Jahre.
- an Bord eines ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffes gehalten wird.
- nur vorübergehend in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen untergebracht ist.

Für die jeweiligen Steuerermäßigungs- bzw. Steuerbefreiungstatbestände sind Belege als Anlage beigefügt.

Mir ist bekannt, dass gemäß § 10 Abs. 4 HundStS Änderungen der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder -befreiung binnen 14 Tagen anzuzeigen sind.

Datum, Unterschrift

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der Angaben und dass ich

1. gemäß § 8 Ziff. 2 HundStS in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft wurde sowie
2. gemäß § 8 Ziff. 3 HundStS meinen Hund in den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkunftsräumen halte.

(Rechtsgrundlagen siehe Rückseite)

Auszug aus der Hundesteuersatzung der Stadt Elmshorn:

§ 5 Steuerbefreiung

(1) Für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in Elmshorn aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe schwerbehinderter Personen dienen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „Bl“ (blind), „Gl“ (gehörlos) oder „H“ (hilflos) besitzen.

(3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für

1. Diensthunde staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunde von Forstbeamtinnen und Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften, in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichterinnen und Leistungsrichtern abgelegt haben.
Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
6. Hunde, die an Bord eines ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffes gehalten werden oder
7. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.

§ 6 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen;
2. Hunden, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,
3. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächterinnen oder Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
4. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und zu Jagdzwecken verwendet werden.

(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 7 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchterinnen und Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbst gezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 8
Allgemeine Voraussetzungen
für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. die Halterin oder der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nr. 6 und des § 6 Abs. 2 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10
Meldepflicht

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt Elmshorn anzumelden. Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob es sich um einen gefährlichen Hund im Sinne dieser Satzung handelt. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des zweiten vollen Monats.

(2) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Stadt Elmshorn die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen. (§ 11 Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 93 Abgabenordnung)

Die gemäß § 5 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) für jeden Hund erforderliche Kennnummer des Transponders wird bei der Anmeldung des Hundes ebenfalls abgefragt und gespeichert.

(3) Die bisherige Halterin oder der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin oder der Hundehalter dieses binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(5) Eine Hundehalterin oder ein Hundehalter hat innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt Elmshorn anzuzeigen, wenn ein von ihr/ihm gehaltener Hund von Seiten der Ordnungsbehörde als gefährlicher Hund eingestuft wird. Eine Anzeigepflicht besteht auch bei Aufhebung dieser Einstufung.

(6) Wird ein Hund als gefährlicher Hund im Sinne des HundeG eingestuft oder wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Einstufung nicht mehr vorliegen oder zieht die Halterin oder der Halter eines als gefährlich eingestuften Hundes von einer anderen Gemeinde zu, so ist die Ordnungsbehörde dazu berechtigt, die zur Identifizierung des Hundes, der Eigentümerin oder des Eigentümers, der Halterin bzw. des Halters notwendigen Daten sowie das Datum und das Ergebnis der Einstufung oder Feststellung an das Amt für Finanzen, Steuerabteilung, weiterzugeben.